

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str. 122 • 47798 Krefeld

An die
Stadt Krefeld
Fachbereich 61
Herr Kosak / Herr Walter
Parkstr. 10
47792 Krefeld

Kreisgruppe Krefeld
Angelika Horster
Fon: 02151-475686
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 03.12.2020

**Bebauungsplan Nr. 836- östlich Elfrather See/südlich Asberger Straße
Frühzeitige Beteiligung TÖB/ Ihre Zeichen 611/bp836 und 611/fnp8**

Sehr geehrte Herren,

der o.g. Bebauungsplan und das damit verbundene Vorhaben berühren unsere Belange erheblich. Aus folgenden Gründen halten wir die beantragte Änderung nicht für zulässig:

1) Änderung vorhandener Pläne, Festsetzungen und Nutzungen

a) B-Plan 366

Durch die Aufstellung des B-Planes 366 sollte die durch die Auskiesung zerstörte Landschaft im Hinblick auf die Aufgaben des Landschafts- und Umweltschutzes wiederhergestellt werden. Auch lag eine Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vor, die diesen Bereich betraf. Zudem wurde gemäß B-Plan eine Tageserholungsstätte für Freizeitgestaltung am und auf dem Wasser mit Segel-, Ruder- und Schwimmsport geschaffen. Der kleinere Teil stand für öffentliche Grünfläche und dichte Bepflanzung zur Verfügung. Der Aufwand belief sich auf mehr als 28 Mio. D-Mark für Stadt und Land.

Teile des Plangebietes liegen und lagen im Landschaftsschutzgebiet, das auf das gesamte Plangebiet ausgeweitet werden sollte.

Die jetzt beabsichtigte Änderung und Zerstückelung des B-Planes 366 sowie die Privatisierung und gewerbliche Nutzung widersprechen den Zielen der Wiederherstellung und Erweiterung des Landschaftsschutzes und der öffentlichen Zugänglichkeit eklatant. Mit dem B-Plan 836 soll das Kernstück /die einzige große, weitestgehend unversiegelte Landschaftsfläche aus der Erholungs- und Landschaftsschutzfunktion und öffentlichen Zugänglichkeit des ursprünglichen B-Planes 366 herausgenommen werden.

Seite 1 von 7

Wir fragen daher an:

- i) Mit welcher bisher versiegelten – nicht unversiegelten! -, zusammenhängenden Fläche gleicher Größe und Qualität in der näheren Umgebung will die Stadt Krefeld Ersatz für die o.g. Nutzungsziele *Landschaftsschutz* und *Erholung* zur Verfügung stellen, bevor mit der Planänderung begonnen wird?
- ii) Wann endlich wird die gesamte Fläche unter Landschafts- bzw. Naturschutz gestellt, wie es mit dem B-Plan 366 in 1974 beabsichtigt war?

b) *Flächennutzungsplan(FNP)*

Auch der bisherigen Ausweisung im FNP steht die beantragte Änderung diametral entgegen. Dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz (v.a. Gewässerschutz) und den Bewohnern Elfraths wird nach der Ausweisung eines privaten Golfplatzes auf der westlichen Seite der Autobahn nun ein weiterer großer Teil Landschaftsschutzgebiet und Erholungsfläche entzogen.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes – auch über den Versuch der Ausweisung eines Sondergebietes - in einem Landschafts- und Erholungspark ist nicht plankonform und rechtlich anfechtbar.

c) *Nutzungsarten*

Während die Fläche für Freizeit- und Wassersport für den Allgemeinbedarf bereits 1974 inkl. der - öffentlichen - Wasserfläche den weitaus größeren Teil des damaligen Geltungs-bereiches mit ca. 50% in Anspruch nahmen, blieben für die öffentliche Grünfläche, Spiel- Bade und Liegeplatz gerade mal knapp 12 %, für öffentliche Straßen- und zu begrünende Verkehrsfläche 5,9% und für die Landwirtschaft 20,3 % . Dicht bepflanzt werden sollten davon 15,9%.

Nun soll eine weitere Wassersportart hinzukommen, obwohl bereits 4 Segelclubs, ein Ruderverein und ein Tretbootverleih auf dem See angesiedelt sind. An bestimmten Stellen ist auch Tauchen erlaubt.

Eine zusätzliche Wassersportart könnte für die vorhandenen Angebote Nachteile (z.B. Veränderung der Windverhältnisse) und erhöhten Aufwand in gegenseitiger Rücksichtnahme und der Rücksichtnahme gegenüber der Natur bringen.

Auch sind im Rahmen der Jahre mehr Parkplätze der öffentlichen Grünfläche entzogen worden als ursprünglich geplant.

Es fehlt eine Gegenüberstellung des Flächenverbrauchs für die verschiedenen Nutzungsarten im Ist- und im Planzustand. Dabei ist auch zwischen wasser- und landgebundener Sportart zu unterscheiden.

- d) Die *Campingoption* war bisher zeitlich und räumlich begrenzt, eine Ausweitung insbesondere mit *Tiny Houses* – die auf einen längeren Aufenthalt ausgerichtet sind – schränkt den bereits verkleinerten Naturraum noch mehr ein und gefährdet ihn zusätzlich durch die erhöhte Anzahl der Nutzer. Das ist ebenfalls nicht naturverträglich.

2) *Auswirkungsbetrachtungen auf die und Maßnahmen zum Schutz der Natur- und Umweltbelange*

a) *Umweltverträglichkeitsprüfung*

In der Summe wird die Planung sich über mind.10 Hektar Fläche erstrecken und die weitere Umgebung erheblich zusätzlich belasten. Wir fordern daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im Folgenden wird verdeutlicht, welche Daten und Gutachten für diese UVP erforderlich sind.

b) *Arten- und Naturschutz*

Es ist zu befürchten, dass durch zusätzliche Versiegelung, Lärm, Licht und Immissionen die Artenvielfalt und der einzelne Artenbestand noch mehr schrumpfen.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des NABU und schließen uns der geforderten Vermeidung von Störungen der vorhandenen Tier- und Pflanzenpopulationen durch jegliche Art von Licht, Lärm, Schadstoffe und Ruhestörung an.

Es erstaunt, dass zur Sicherstellung der Artenvielfalt und des Nahrungsangebotes für die Vogelbestände bisher keine Maßnahmen nach Ackerrandstreifenprogramm o.ä. an der Parkstraße durchgeführt wurden.

Da einige der geschützten Arten nicht umsiedelbar sind, ist auch hierfür endlich die Unterschützstellung des Gebietes gefordert und von einer gewerblichen Nutzung mit fragwürdigem Erfolg Abstand zu nehmen.

Es ist daher nachvollziehbar und verpflichtend aufzuzeigen, wie der Schutz dieser Populationen und des geschützten Biotops (BT-KR-00012) sichergestellt werden soll.

c) Bodenschutz

Der Baugrund besteht lt. Gutachten aus Aufschüttungen unterschiedlicher Höhe und Dichte mit Bauschutt, großen Betonteilen und schädlichen Abfällen. Betonteile und andere Gegenstände waren anscheinend so groß und stabil, dass 6 von 7 Bohrungen nicht in die erforderliche Tiefe vordringen konnten. Daher sind Tiefenverdichtungsmaßnahmen mit schwerem Fallwerk geplant.

Doch der Planbereich liegt innerhalb des Steinkohlebergbaus. Tiefenverdichtungsmaßnahmen können hier weitreichende Schäden auslösen.

Zudem liegen diverse Gas- und Stromleitungen im Umfeld der Planung, die durch Senkungen infolge Verdichtungsmaßnahmen beschädigt werden können.

Das Plangebiet liegt auch in einem Altrheingebiet. Torfschichten aus der alten Trasse des Moersbach können bei Austrocknung durch Versiegelung zur Versteinerung und Senkung des Geländes beitragen.

Wir fordern daher den Verzicht auf die Tiefenverdichtungsmaßnahmen .

Zudem fehlen

- i) weitere Baugrunduntersuchungen im gesamten des Plangebietes, die Auskunft über den Bodenzustand und die Chemie bis in die Tiefen von 10m , bei den erhöhten Bereichen (z.B. geplanter Campingbereich) bis in die Tiefe von 15 m geben,
- ii) die Erhebung von Mächtigkeit und Umfang der Torfschicht und
- iii) Aussagen zur Erdbebengefahr auch durch Grubenwasseranstieg.

d) Altlasten

Das Altlastengutachten zeigt Altablagerungen bis in mind. 8m Tiefe. Dabei haben sich die Rammkernbohrungen v.a. auf das Gebiet des geplanten Beckens beschränkt. Bei diesen Bohrungen wurden 56 Proben entnommen. Im Gutachten sind aber nur Analysen von 3 Bohrungen zu finden.

Auf den weitaus größeren Flächen, auf denen die Oberflächenmischproben (OMP) 1,2,3,4,6,7,8,9 und 10 in Tiefen 0,1 bis 0,35m genommen wurden, wurden keine tiefergehenden Bohrungen und Untersuchungen durchgeführt.

Es fehlen also

- i) die Untersuchungsergebnisse der übrigen Rammkernproben,
- ii) weitere tiefere Bohrungen und Analysen im gesamten Verfüllungsgebietes, insbesondere im Bereich der vorhandenen Anhöhen und
- iii) Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers und zur Sanierung der Altlasten.

e) *Wasserversorgung*

Die freien Versickerungsflächen Krefelds – notwendig für die Grundwasserneubildung – werden durch die zunehmende Bebauung und Versiegelung immer geringer, offene Versickerungsfläche wird immer weniger.

Der Grundwasserspiegel im beplanten Gebiet nimmt v.a. wegen der nachlassenden Niederschläge insbesondere in den letzten 3 Jahren zusammen mit den hohen Grundwasserentnahmen immer mehr ab.

Zahlreiche Grundwasserentnehmer im Umkreis (z.B. EGK, WGA Uerdingen, Currenta, Niederrhein Gold, Siemens etc.) haben zusammen Entnahmerechte von über 15 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr und sind auf eine ausreichende Grundwasserneubildung in diesem Gebiet angewiesen.

Eine zusätzliche Entnahme durch den geplanten Surfpark von mind. 25.000 -33.000m³ allein für die Füllung des Beckens – ohne Verdunstungseffekte und Spritzwasserverluste etc.- und zusätzliche Mengen für Hotelbetrieb und Campingplatz werden der Grundwasserneubildung erheblich schaden.

Dadurch verschieben sich die Einzugsgebiete der bestehenden Wassergewinnungsanlagen Rumeln und Uerdingen und anderer gewerblicher und industrieller Entnahmen.

Es fehlen :

- i) Eine detaillierte Bilanz der **vorhandenen** Flächen,
 - auf denen Versickerung von Niederschlägen ohne Hindernis möglich ist , gegenüber
 - den Flächen, auf denen Versickerung erschwert (z.B. durch Rasengittersteine oder Aufstellung von Fahrzeugen /Geräten etc.), oder unterbrochen wird (Flächenversiegelung, Ableitung durch Schrägen etc.).
- ii) eine detaillierte Aufstellung der **geplanten** Flächen, auf denen Versickerung erschwert oder unterbrochen wird,
- iii) eine Aufstellung des Wasserbedarfs für die verschiedenen geplanten Nutzungen und den Betrieb des gesamten Vorhabens,
- iv) eine genaue Auflistung der gegenwärtigen Entnahmebewilligungen und – erlaubnisse in der Umgebung der Tageserholungsstätte etc. inkl. aktueller Wasserbilanzkarte,
- v) eine Übersicht der Messbrunnen für Pegelstände im Umkreis von mind. 3 km rund um den Elfrather See und
- vi) eine Übersicht der Pegelstände der letzten 30 Jahre an diesen Messbrunnen mit gleichzeitiger Ausweisung der Höhe über NHN.

Es ist von einer weiteren Verschlechterung der Gewässerqualität und der Grundwasserneubildung nach WRRL durch das geplante Vorhaben auszugehen.

f) *Grundwasserqualität*

Das Gelände ist extrem hügelig durch die unterschiedlich hohen Aufschüttungen der ehemaligen Kiesgruben. Daher variiert der Abstand zum Grundwasser stark und erschwert die Bestimmung des tatsächlichen Grundwasserstandes.

Im Rahmen des Altlastengutachtens wurden zahlreiche Bodenproben genommen, aber nur wenige grundwassernahe Proben davon wurden anscheinend untersucht.

Der Gutachter empfiehlt aber zur Klärung des Gefährdungspotenzials der vorgefundenen Auffüllungen mit Bauschutt, Kalk, Schlacken und Teerdecken die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen. Zunächst sollten die im Abstrom der Auffüllung vorhandenen Grundwassermessstellen zweimalig beprobt werden.

Dies ist nicht erfolgt. Stattdessen wurde Ende Mai 2020 an einer nicht näher bezeichneten GWM KV5 an der Parkstraße auf einem Grünstreifen lediglich 1 Grundwasserprobe entnommen. Das ist vollkommen unzureichend für eine Gefährdungsabschätzung.

Die 2 Schöpfproben aus den Oberflächengewässern Elfrather See und Badesee haben hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbelastung kaum Aussagekraft.

Es fehlen

- i) Grundwasseruntersuchungen an den Grundwasserentnahme- und Grundwassermessstellen im gesamten Gebiet der Tageserholungsstätte und im Umkreis davon,
- ii) Bestimmungen der Fluorid- und ChromVI-gehalte, da auch Verunreinigungen durch Schlacken in den Bodenproben gefunden wurden, und
- iii) Überwachungsbrunnen im Bereich der Aufschüttungen.

g) Abwasser / Undichtigkeiten am Becken

Eine Ableitung von gechlortem oder anderweitig verschmutztem Wasser in den Elfrather See ist nicht zulässig.

Eine Belüftung des Beckenwassers durch Wellenerzeugung ist keine hygienische Aufbereitung von Badewasser und stellt die notwendige Wasserqualität nicht her.

Mit der Größe des Beckens auf instabilem Untergrund (s. Punkt c/Bodenschutz) können auch Risse im Baustoff (Beton? / Kunststoff?) auftreten, durch die es unkontrolliert zur Versickerung des kontaminierten Wasser in den Untergrund kommen kann.

Es fehlen die Beschreibungen

- i) der beabsichtigten Aufbereitungstechnik,
- ii) des Umfangs und der Lage der geplanten Kanalisation, auch für den Campingplatz,
- iii) der bisherigen Abwasserentsorgung an Badesee, Kiosk, Cafe und Minigolfanlage,
- iv) und die Ausweisung von öffentlichen Toiletten und Behindertentoiletten in der Tageserholungsstätte.
- v) Wie ein Leck im Becken vermieden bzw. detektiert wird?

h) Luftschadstoffe

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, aber auch durch den Betrieb der geplanten Anlage ist mit einer Zunahme der Luftschadstoffbelastung zu rechnen.

Dabei ist dieses Gebiet, das der Erholung dienen sollte, bereits durch die Immissionen der MKVA und der Landwirtschaft sowie durch den Verkehr der nahegelegenen Autobahn A 57 belastet. Der Stickoxidniederschlag hat bereits zu einer Grundwasserqualitätsverschlechterung geführt, die nach Wasserrahmenrichtlinie langfristig nicht zu beheben ist. Die bereits vorhandene Feinstaubbelastung trägt nicht nur zu Lungenerkrankungen bei, sondern verschlechtert auch die Heilungschancen von Infektionskrankheiten, die mit dem Klimawandel noch zunehmen werden.

Vor der Planung bedarf es daher der Durchführung von

- i) kontinuierlichen, automatische, digitale Messungen von Stickoxiden, PM10 und PM 2,5 sowie Ozon am Standort mit freien Windzustrom und
- ii) einer Immissionsprognose, die auch die Deposition zu Regenzeiten nachweislich berücksichtigt.

- i) **Gerüche** werden immer wieder v.a. während der wärmeren Jahreszeiten und damit Hauptsaison durch die Kläranlage und MKVA freigesetzt und wahrgenommen. Aber auch die geplante Anlage selbst kann zu Geruchsbelästigungen z.B. bei Grillfesten o.ä. führen. Daher bedarf es auch eines Geruchsgutachten nach GIRL. Dafür sind die vorhandenen und geplanten Höhen des Erholungsparks zu erheben und getrennt auszuweisen. Denn es kann zur Anhäufung von Gerüchen in Senken und an Anhöhen kommen.

j) Klima und Energieverbrauch

Die Tageserholungsstätte liegt im Grüngürtel des Regionalplans und ist Kaltluftentstehungsgebiet für die mittlerweile hoch verdichteten Stadtteile Elfrath, Gartenstadt und Uerdingen.

Durch die Höhe der geplanten Aufbauten, Modellierungen und Aufschüttungen sowie die Zäune / Umfriedungen ändern sich die Windverhältnisse, die Ventilationsbahnen würden unterbrochen. Verkehr und Betrieb sorgen zusätzlich für die Erwärmung der Luft und schwächen damit die Luftzirkulation. Das hat Auswirkungen auf die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie die vorhandenen Sportaktivitäten Segeln und Rudern.

CO₂- Ausstoß und andere Klima- und Schadgase (Kühlaggregate) nehmen durch den Betrieb zu. Ein Einsatz von Fernwärme für offene Wasserflächen wäre mit dem Energieeinsparungsgesetz und den Erkenntnissen zum Klimawandel nicht vereinbar.

Die Angabe, dass 380 kw/h und rund 1,4 MW/a für die Surflagune verbraucht würden, setzt voraus, dass die Anlage nur 3,6 Stunden pro Jahr betrieben würde. Hier gehen wir von einer falschen Angabe aus.

Zudem verstößt das Vorhaben gegen den Ratsbeschluss zum Klimanotstand.

Es fehlen

- i) die Aktualisierung der Klimaanalyse,
- ii) konkrete Daten zum Energieverbrauch der Surfanlage, der und den übrigen Aggregaten, Geräten etc. des gesamten Betriebs, und zum Einsatz der jeweiligen Energieträger
- iii) Maßnahmen zur nachweislichen Aufrechterhaltung der Windverhältnisse, Ventilationsbahnen und Kaltluftzufuhr, um die weitere Aufheizung der städtischen Innenbereiche zu bremsen
- iv) eine Ökobilanz der zur Verwendung geplanten Baustoffe/-produkte.

k) Lärmbelastung

Lärm entsteht in dem Gebiet v.a. durch

- die A 57 und weiteren Verkehr auf den umliegenden Straßen
- Betrieb der MKVA
- Veranstaltungen und Sportbetrieb

Insbesondere der Lärm durch den Verkehr belastet Flora und Fauna sowie die Anwohner und Nutzer der Tageserholungsstätte bereits heute erheblich und nachweislich und ist lt.

Lärmaktionsplan zu senken.

Der Lärm durch den geplanten Betrieb des Surfparks, der Wellenanlage, der übrigen geplanten Sportanlagen und des geplanten Campingplatzes würde für zusätzliche Belastung sorgen.

Es sind daher

- i. ein Schallgutachten zu erstellen, das auch auf den Infraschall durch die Wellenanlage eingeht.
- ii. Messungen an den potentiellen Aufpunkten v.a. in nördlicher (Reitweg), östlicher (Rumeln) und südwestlicher (Elfrath, Uerdingen, Gartenstadt) Richtung durchzuführen.

l) Verkehr und Infrastruktur

Eine gewerbliche Freizeitanlage als Angebot für Nutzer eines größeren Umkreises würde erhebliche zusätzliche Verkehre mit fossil betriebenen KFZ verursachen.

Dabei wird von einer Anfahrt über Autobahn, Parkstraße und Asberger Straße ausgegangen.

Durch Besucher von Norden kann es auch zu einer zusätzlichen Belastung des Reitweges kommen. Reitweg und Asberger Straße sind aber Tempo 30-Zonen.

Die Parkstraße kann den geplanten Verkehr in ihrem jetzigen Zustand auch nicht aufnehmen. Sie ist nicht richtig befestigt und entwässert. Für die Begegnung von Reisebussen oder großen Campingwagengespannen ist sie nicht breit genug. Zudem fehlt eine Beleuchtung.

Der bereits in 1974 im B-Plan 366 geplante Anschluss des ÖPNV wurde nicht umgesetzt. Es ist auch fraglich, ob eine ÖPNV-Anbindung durch Surfer mit entsprechendem Gepäck genutzt würde. Die Wege der Tageserholungsstätte sind für eine bestimmte Anzahl von Nutzern und begrenzte Art von Nutzungen (Fußgänger, Fahrradfahrer, Rollstuhlfahrer, Skater etc.) ausgelegt. Durch die

geplante Erweiterung ist mit zusätzlichen Nutzern und Fortbewegungsmitteln auf den Wegen zu rechnen, die mit Konflikten untereinander, aber auch mit der Flora und Fauna verbunden sein können.

Zudem wird durch die Planung der Zugang der Öffentlichkeit und die Nutzbarkeit öffentlicher Wegstrecken erheblich eingeschränkt.

Es fehlen

- i) eine Bilanz zwischen vorhandenen und geplanten Wegstrecken inkl. des Verbrauchs an Grünfläche,
- ii) Berechnungen der maximalen Nutzeranzahl mit Verteilung der Fortbewegungsmittel auf den vorhandenen und nach Planung verbleibenden Wegstrecken,
- iii) ein Verkehrsgutachten, das auf Zählungen/ Messungen basieren sollte,
- iv) verbindliche Maßnahmen, wie die zusätzliche Verkehrsbelastung der Anwohner unterbunden /vermieden werden soll,
- v) ein Maßnahmenplan zur Vermeidung einseitiger Übernutzung durch eine Gruppe (z.B. Skater),
- vi) konkrete Beschreibungen zum für die Planung notwendigen Ausbau der Infrastruktur.

m) Brandschutz

V.a. durch die intensivierete Flächenbelegung und Nutzung kann es vermehrt zu Brandgefahr kommen. Fraglich ist, ob die lokale Feuerwehr für dieses zusätzliche Einsatzgebiet entsprechend ausgestattet ist.

Es fehlen

- ein Brandschutzgutachten für den gesamten Bereich, das auch den Schutz der Flora und Fauna sicherstellt, und
- ein Evakuierungsplan.

n) Anlagensicherheit

Die Müllverbrennungsanlage ist ein Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten. Hierzu gelten Abstandsregeln.

Aber z.B. auch Kühlanlagen, Energieanlagen und Lager mit gefährlichen Stoffen des geplanten Surfparks und der Campinganlage können störfallrelevant werden.

Daher ist ein Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände gemäß § 50 BImSchG zu erstellen. Darin sind Freisetzungs- und Schadensszenarien zu beurteilen und zu bewerten.

o) Abfälle

Es ist mit einem hohen Müllaufkommen durch die geplanten Anlagen und die Veränderung der Nutzungen auch im öffentlichen Bereich zu rechnen.

Zur Vermeidung von Vermüllung auf öffentlichen und geschützten Flächen, dass zusätzliche ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Dieses sollte auch den notwendigen personellen und infrastrukturellen sowie organisatorischen Aufwand beschreiben und beziffern.

Angesichts des immer wieder geäußerten Personalmangels der Stadt Krefeld für die Aufsichtspflichten u.ä. im Umwelt- und Naturschutzbereich fragen wir auch nach konkreten Aussagen zur Personalbindung in der Verwaltung für dieses Vorhaben.

Weitere Einwände gegen diese Planung behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen



In Zusammenarbeit mit der AG Naturschutz